Auf den folgenden Seiten finden Sie sechs Einverständniserklärungen bzw. Belehrungen. Wir bitten darum, dass Sie diese ausfüllen, heraustrennen und an die Schule zurückgeben.

Hitzefrei

Hitzefrei

In den heißeren Sommermonaten kann es vorkommen, dass in unseren Klassenzimmern bei bestimmten Temperaturen die Voraussetzungen für ein gutes Lernen der Kinder nicht mehr gegeben sind. An solchen Tagen werden wir entscheiden, dass der Unterricht vorzeitig beendet, d.h. den Kindern „hitzefrei" gewährt wird. Dafür benötigen wir von Ihnen die unten aufgeführte Erklärung.

Schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten für das Schuljahr 2021/22

Unser/Mein Kind ..... darf bei „Hitzefrei" (frühestens 11.15 Uhr)

- ☐ allein nach Hause gehen,
- ☐ in den Hort gehen (Hort wird von der Schule informiert) oder
- ☐ muss in der Schule bis zum regulären Unterrichtsschluss betreut werden.

Ergeben sich bei Ihnen Änderungen, teilen Sie uns diese bitte rechtzeitig mit.

....

Ort, Datum — Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Internet / Ellefelder Bote

Veröffentlichungen im Internet oder im Ellefelder Boten

Bei besonderen Veranstaltungen und Ereignissen an unserer Schule veröffentlichen wir Fotos oder kleine Berichte im Ellefelder Boten, der Schulbroschüre, der Schulchronik oder im Internet auf der Homepage unserer Grundschule unter der Adresse www.grundschule-ellefeld.de

Aus datenschutzrechtlichen Gründen benötigen wir für diese Veröffentlichungen Ihre Einwilligung. Bitte kreuzen Sie im unteren Abschnitt an, welche Art der Veröffentlichung des Fotos oder Namens Ihres Kindes Sie gestatten und geben den Abschnitt an uns zurück.

Schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten

Wir zeigen uns/Ich zeige mich als Erziehungsberechtigte/r damit einverstanden, dass der Name oder Fotos unseres/meines Kindes ..... im Internet auf der Homepage der Grundschule Ellefeld, im Ellefelder Boten oder sonstigen schriftlichen Veröffentlichungen der Grundschule Ellefeld (z. B. Schulbroschüre oder Schulchronik) veröffentlicht werden darf:

☐ ja ☐ nein

Wenn nein:

☐ Veröffentlichung von Fotos, aber nur ohne Namensnennung des Kindes

☐ Veröffentlichung vom Namen des Kindes, aber nur ohne Fotos

☐ keinerlei Veröffentlichung in Wort und Bild

diese Einschränkungen gelten:

☐ nur für Internet oder ☐ für alle Veröffentlichungen

Die Einwilligungen gelten ab dem Datum der Unterschrift und auch über die Beendigung des Schulverhältnisses hinaus. Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit, auch einzeln, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Informationen zum Datenschutz auf der Rückseite (S. 44) wurden uns/mir ausgehändigt und wir haben/ich habe diese zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen: .....

....

Ort, Datum Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Informationen zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:
Die Erhebung und Verbreitung (Veröffentlichung) von Schülerdaten führt die Schule im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch. Bezweckt wird die Information von Außenstehenden über den Schulalltag und das Bildungsangebot der Schule. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO und Ihre Einwilligung.

2. Art und Umfang der Datenverarbeitung:
Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schule werden die personenbezogenen Daten des Schülers, soweit in deren Veröffentlichung auf Seite 43 eingewilligt wurde, wie von Ihnen bestimmt veröffentlicht.

3. Abrufbarkeit von personenbezogenen Daten:
Fotos und andere personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Auf diese Daten kann auch über Suchmaschinen zugegriffen werden. Eine Weiterverwendung durch Dritte kann daher nicht verhindert werden.

4. Speicherdauer:
Die personenbezogenen Daten des Schülers können bis zum Widerruf der Einwilligung gespeichert werden.

5. Betroffenenrechte: Betroffene haben folgende Rechte:
a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 DSGVO),
b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird,
d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO) und
e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 DSGVO).

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten (Kontaktdaten siehe S. 21 dieser Broschüre). Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Veröffentlichungen und Ausstellung von Schülerarbeiten

Veröffentlichung und Ausstellung von Schülerarbeiten

Als Teil unserer Konzeption wollen wir den Eltern, Kindern und Besuchern unserer Schule durch Wandzeitungen, Aushänge, Fotos und Ausstellungen Einblicke in unsere Aktivitäten und die kindlichen Lernprozesse geben. Für diese Form der Transparenz und der Öffentlichkeitsarbeit brauchen wir nach dem so genannten Kunsturhebergesetz (KUG) Ihre Zustimmung.

Video- und Tonbandaufnahmen

Zu Unterrichts- und schulinternen Auswertungszwecken können außerdem Video- bzw. Tonbandaufnahmen von den Kindern gemacht werden, die selbstverständlich nicht veröffentlicht werden. Auch dafür benötigen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen Ihre Zustimmung.

Bitte kreuzen Sie im unteren Abschnitt an, welche Art der Veröffentlichung Sie gestatten und geben den Abschnitt an uns zurück.

Schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten

Wir zeigen uns/Ich zeige mich als Erziehungsberechtigte/r damit einverstanden, dass Schülerarbeiten unseres/meines Kindes .....
in der Schule ausgestellt bzw. veröffentlicht werden dürfen:

☐ ja wenn ja: ☐ mit Namensangabe oder ☐ ohne Namensangabe | ☐ nein

Wir zeigen uns/Ich zeige mich als Erziehungsberechtigte/r damit einverstanden, dass zu Unterrichts- und schulinternen Auswertungszwecken (keine Veröffentlichung) Video- bzw. Tonbandaufnahmen von unserem/meinem o.g. Kind gemacht werden.

☐ ja ☐ nein

Die Einwilligungen gelten ab dem Datum der Unterschrift und auch über die Beendigung des Schulverhältnisses hinaus. Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit, auch einzeln, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Informationen zum Datenschutz auf der Rückseite (S. 46) wurden uns/mir ausgehändigt und wir haben/ich habe diese zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen: .....

....
Ort, Datum Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Informationen zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Erhebung und Verbreitung (Veröffentlichung) von Schülerdaten führt die Schule im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch. Bezweckt wird die Information von Außenstehenden über den Schulalltag und das Bildungsangebot der Schule. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO und Ihre Einwilligung.

2. Art und Umfang der Datenverarbeitung:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schule werden die personenbezogenen Daten des Schülers, soweit in deren Veröffentlichung auf S. 45 eingewilligt wurde, wie von Ihnen bestimmt veröffentlicht.

3. Abrufbarkeit von personenbezogenen Daten:

Fotos und andere personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Auf diese Daten kann auch über Suchmaschinen zugegriffen werden. Eine Weiterverwendung durch Dritte kann daher nicht verhindert werden.

4. Speicherdauer:

Die personenbezogenen Daten des Schülers können bis zum Widerruf der Einwilligung gespeichert werden.

5. Betroffenenrechte: Betroffene haben folgende Rechte:

a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 DSGVO),

b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),

c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird,

d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO) und

e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 DSGVO).

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten (Kontaktdaten siehe S. 21 dieser Broschüre). Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Hausordnung

Unsere Hausordnung

1. Ich komme pünktlich und grüße freundlich.
2. Nach dem Umziehen in der Garderobe begebe ich mich an meinen Platz, packe aus und bereite mich auf den Unterricht vor.
3. Ich gehe leise und langsam durch das Schulhaus.
4. Ich öffne niemandem die Eingangstüren zur Schule, außer auf Anweisung eines Lehrers oder Erziehers.
5. Ich halte Ordnung in der Garderobe und in den Klassenzimmern.
6. In der Frühstückspause esse und trinke ich am Platz.
7. Ich achte auf Ordnung und Sauberkeit in den Toiletten sowie auf sparsamen Umgang mit Toilettenpapier, Seife und Papierhandtüchern.
8. In der Bewegungspause gehe ich zur Erholung zügig auf den Schulhof.
9. Im Unterricht bin ich aufmerksam und störe nicht.
10. Meine Hausaufgaben fertige ich sauber und regelmäßig an.
11. Nach dem Unterricht räume ich alle Sachen in meinen Ranzen und stelle meinen Stuhl hoch.
12. Im Schulhaus und im Schulgelände bleiben meine Smartwatch, mein Handy oder ähnliche technische Geräte ausgeschaltet und im Ranzen verstaut.
13. Ich begegne meinen Mitschülern mit Achtung und Respekt, achte auf ein kameradschaftliches Verhalten sowie einen freundlichen Umgangston.

Schriftliche Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten und des Schülers zur Hausordnung

Wir haben die o.g. Hausordnung der Grundschule „Otto Schüler" gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: .....

....

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten Unterschrift des Schülers

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Belehrung zum Infektions-schutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten**, **Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Krankheiten, bei denen ein Kind nicht zur Schule gehen darf

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr **Kind nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermenge** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**.
Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps. Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen langer als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden** Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Schriftliche Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten und des Schülers zur Belehrung über das Infektionsschutzgesetz

Wir haben o.g. Belehrung über das Infektionsschutzgesetz mit den Hinweisen zu den sich daraus ergebenen Handlungsweisen bei bestimmten Krankheiten gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: .....

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Belehrung zu Corona

Aus aktuellem Anlass wird die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz folgendermaßen ergänzt:

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind, SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) bzw. engen Kontakt mit einer SARS-CoV-2-infizierten Person hatten und zur Absonderung verpflichtet sind, besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

Wir bitten Sie, bei **diesen Symptomen** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen.

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Der Zutritt zur Einrichtung ist Ihnen erst wieder möglich, wenn Sie zwei Tage symptomfrei sind.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Bitte beachten Sie auch die jeweils aktuellen Regelungen der Sächs. Corona-Schutz-Verordnung zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Schriftliche Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten zur Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wir haben o.g. Zusatz-Belehrung über das Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit Corona gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: .....

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Belehrung über Festlegungen zum Sportunterricht

Belehrung über Sport-unterricht

„Rundschreiben zur sportgerechten Kleidung und zum Tragen von Schmuck im Sportunterricht an den Schulen des Freistaates Sachsen" vom 02.12.1992 und
„Merkblatt zur Umsetzung des Erlasses zur Sicherheit im Schulsport" vom 28.05.2010

Beim Sportunterricht muss auf eine geeignete Sportkleidung geachtet werden, die sowohl ein ungefährdetes Üben der Schüler als auch eine ungehinderte Sicherheits- und Hilfestellung ermöglicht.

Für den Sportunterricht werden benötigt:
- Sportschuhe mit heller, abriebfester Sohle
- Sporthose und Sporthemd

Weiterhin sollten die Schüler einen Trainingsanzug besitzen.

Die Lehrer können entsprechend der jeweiligen Stoffgebiete / Sportarten und der meteorologischen Bedingungen spezielle Festlegungen zur Bekleidung treffen.

Um sich und andere vor Verletzungen und Schaden zu schützen, haben die Sporttreibenden vor Beginn der Sportstunde gefährdende Dinge ausnahmslos abzulegen.

Dazu gehören:
- Uhren
- Schlüssel
- Gürtel
- Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Anstecker, Piercings, Haarreifen, Haarspangen, Schmuck- und Freundschafts-bänder etc.)

Brillenträger sollten eine Sportbrille tragen.

Während des Sportunterrichts ist das Kauen von Kaugummi untersagt.

- Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen oder das Sichtfeld des Schülers beeiträchtigen und somit zu einer Unfallursache werden könnten, müssen entsprechend fixiert werden.

Sofern ein Schüler diesen Sicherheitsanordnungen, die letztendlich seinem eigenen Schutz dienen, nicht nachkommen will, ist er von der Teilnahme am Sportunterricht auszuschließen, wenn die genannten Verletzungsrisiken anders nicht wirksam ausgeschlossen werden können.
Muss ein Schüler auf Grund dieser Tatsache von der Teilnahme am Sportunterricht ausgeschlossen werden, ergeben sich daraus für ihn auch bewertungsrechtliche Konsequenzen. Die damit nicht erbrachte Leistung hat in diesem Fall der Schüler selbst zu vertreten.
Die Leistungen im Fach Sport sind daher für die Unterrichtsstunden, von denen der Schüler wegen Schmuck tragen ausgeschlossen war, mit „ungenügend" zu bewerten und entsprechend in die Zeugnisnote einzubeziehen.

„Verwaltungsvorschrift des SMK zur Befreiung vom Sportunterricht" vom 01.03.1996

1. Schüler können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden. Teilbefreiungen sind möglich.
2. Der Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Für eine Befreiung von mindestens einer Woche kann der Sportlehrer ein ärztliches Zeugnis vom Schüler anfordern.
3. Über eine Befreiung vom Sportunterricht, die den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, entscheidet der Schulleiter auf Grund einer Stellungnahme des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, z.B. gebrochenes Bein, kann auf die Vorlage ärztlicher Zeugnisse verzichtet werden.

L. Schädlich

Sportfachbetreuer

Schriftliche Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten und des Schülers zur Belehrung über den Sportunterricht

Wir haben o.g. Belehrung über sportgerechte Kleidung und das Tragen von Schmuck im Sportunterricht bzw. über die Befreiung vom Sportunterricht gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: .....

....

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten Unterschrift des Schülers